

gesetzten Sicherungs- und Kontrollkräften der Diensteinheiten der Linie XIV bzw. auch eingesetzten Kräften des militärischen Wach- und Sicherungsdienstes des MfS. Von ihrer Wachsamkeit und von ihrem entschlossenen Handeln bei Störungen hängt es wesentlich ab, feindliche Angriffe von außen sowie Fluchten von Verhafteten rechtzeitig zu erkennen und unwirksam zu machen.

Zur Verhinderung und vorbeugenden Abwehr der von außen gegen die Untersuchungshaftanstalt vorgetragenen feindlich-negativen Aktivitäten ist es gleichfalls erforderlich, die vorhandenen militärischen und sicherungstechnischen Anlagen der Untersuchungshaftanstalt, wie Umwehrungsmauer mit mechanischen und elektronischen Sicherungsanlagen, Fernbeobachtungsanlagen, Postentürme, Sicherungs- und Schutzzonen, Beleuchtung und ähnliches, ständig auf Funktionssicherheit, Zweckmäßigkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen und Veränderungen im Interesse der Gewährleistung der Sicherheit einzuleiten. Eine wesentliche Grundlage und Voraussetzung einer wirksamen Außensicherung der Untersuchungshaftanstalt ist die politisch-operative Zusammenarbeit mit anderen operativen Diensteinheiten, die ständig aufgabenbezogen weiter zu qualifizieren ist.

- Einhaltung der Rechte und der Pflichten Verhafteter während der gesamten Dauer der Untersuchungshaft.

Jegliche Negierung der Rechte Verhafteter, der Verletzung ihrer Würde bringt Gefahren für die Sicherheit und Ordnung, führt zu renitenten Verhalten in Form von aktiven und passiven Widerstandshandlungen im Untersuchungshaftvollzug. Das kann insbesondere auch durch ein nicht einheitliches Auftreten von Mitarbeitern der Linie XIV in den Referaten Sicherung und Kontrolle, bzw. auch von Mitarbeitern der Linie IX und XIV noch begünstigt werden. Gleichfalls führt ein Hinwegsehen über anfängliche kleine Disziplinlosigkeiten, wie nicht aufstehen, sich vor das Sichtfenster stellen, Weigerung zum Aufenthalt im Freien zu gehen, die oftmals als Tests gedacht sind zu ernsthaften Provokationen und gesteigerten aggressiven Verhaltensweisen, wenn sie nicht konsequent von Anfang an unterbunden werden. Die weitere Vervollkommnung des einheitlichen, abgestimmten Verhaltens und Handelns der Mitarbeiter der Linien IX und XIV gegenüber den Verhafteten ist deshalb ein objektives Erfordernis.